



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 6. April 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	2	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung
Öffentliche Bekanntmachung	5	Widmung verschiedener Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet
Redaktionelles	7	Sitzungstermine des Rates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsherr Christian Staudinger-Napp (UWG) hat mit Wirkung zum 31. März 2017 auf sein Mandat verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste war Herr Andreas Brauer, Lortzingstraße 14, 40667 Meerbusch (Nr. 4 der Reserveliste) in den Rat der Stadt Meerbusch zu berufen. Herr Brauer hat die Wahl nicht angenommen.

Als Nachfolgerin aus der Reserveliste der UWG wird nunmehr

Frau Rita Henning
Ingrid-von-Schmettow-Straße 11
40667 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin in Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 3. April 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung
Düsseldorf



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis

gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 05/07
Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des ergänzenden Verfahrens ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3b des Gesetzes über die UVP (UVPG). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern.

Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten. Die für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld ändern sich durch die Beantragung des ergänzenden Verfahrens nicht.

Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen enthalten neben dem angepassten Erläuterungsbericht (Anlage 17) im ergänzenden Verfahren (Stand 20.12.16) und der Geräuschprognose (Anlage 16) insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 UVPG (Anlagen 17.2 bis 17.4, 18, 19):

- Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich allgemein verständlicher nicht technischer Zusammenfassung, Übersicht über die wichtigsten von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen Varianten, Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens unter Umweltgesichtspunkten, umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens, Darstellung des Bestandes der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.

- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV 1996 und 2013, Nachweis Hochfrequenzsummation
- Aktualisierte Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit

vom 19.04. bis 18.05.2017 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 15.30 Uhr, Do.: 14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015, Mo. – Do.: 8.00 - 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 005, Rothweg 2, 47877 Willich, Mo., Di., Do.: 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr, Mi.: 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Ergänzung des Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **01.06.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme vom Präklusionsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14 insbesondere bezogen auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung.
3. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW kann die Anhörungsbehörde im Falle des ergänzenden Verfahrens von der Erörterung der erhobenen Einwendungen absehen.

Sollte dennoch eine Erörterung stattfinden, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden im Falle der Durchführung des Erörterungstermin hiervon benachrichtigt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt weiterhin fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Das Verfahren endet mit einem Ergänzungsbeschluss, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss entweder bestätigt oder modifiziert, oder mit einem Versagungsbeschluss.

Im Auftrag
gez.
Kötz

Meerbusch, den 29. März 2017

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über die Widmung verschiedener Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) werden folgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<i>Straße/Weg/Platz</i>	Widmungsbereich	Beschränkungen
Stadtteil Osterath		
Andreas Stüttgen-Straße	von Meyersweg bis Görgesheideweg (Gemarkung Osterath, Flur 2, Flurstücke 1353, 1357, 1497)	Keine
Erwin-Heerich-Straße	von Andreas-Stüttgen-Straße bis Grenzstraße (Gemarkung Osterath, Flur 2, Flurstück 1496)	Keine
Grenzstraße	von Grenzstraße 15 (Grundstücksgrenze zu Flurstück 1423) bis Andreas-Stüttgen-Straße (Gemarkung Osterath, Flur 2, Flurstücke 1424,1430,1443, 1391)	Keine
Stadtteil Ilverich		
„Dorfplatz“ Obere Straße	zwischen den Hausgrundstücken Obere Straße 47 und 53 (Gemarkung Ilverich, Flur 8, Flurstück 40 tlw.)	Keine
Stadtteil Langst-Kierst		
Vor den Höfen	gesamt (Gemarkung Langst-Kierst, Flur 7, Flurstück 296)	Keine
Stadtteil Lank-Latum		
Rostocker Straße	Teilstück von Berliner Straße bis Einmündung Allensteiner Straße (Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 471 tlw.)	Keine
Im Schieb	gesamte Straße von Kaiserswerther Straße bis einschließlich Wendehammer am Parkplatz zur Kaiserswerther Straße (Gemarkung Lank, Flur 10, Flurstücke 321, 1008, 1371 und 1307 tlw. sowie Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 471 tlw. und 472 tlw.)	Keine

Fußweg „Im Schieb“	von Wendehammer Im Schieb bis zur Kaiserswerther Straße (Gemarkung Latum, Flur 8, Flurstück 472 tlw.)	Kein Kraftfahrzeug- und Radverkehr
Stadtteil Nierst		
Parkplatz „Stratumer Straße“	gesamte öffentliche Parkplatzfläche vor dem Hausgrundstück Stratumer Straße 54 (Gemarkung Nierst, Flur 13, Flurstücke 46 tlw. und 19)	Keine
„Dorfplatz“ Stratumer Straße	vor dem Hausgrundstück Stratumer Straße 56 ausgenommen den Bereich des Wertstoffcontainerstandortes (Gemarkung Nierst, Flur 13, Flurstücke 48 tlw., 49, 51 tlw., und 22 tlw.)	Kein Kraftfahrzeug- und Radfahrverkehr
„Dorfplatz“ Stratumer Straße (Wertstoffcontainerstandort)	Bereich des Wertstoffcontainerstandortes auf dem Dorfplatz vor dem Hausgrundstück Stratumer Straße 56 (Gemarkung Nierst, Flur 13, Flurstücke 48 tlw., 51 tlw., und 22 tlw.)	Keine

Sämtliche Straßen/Wege werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe: Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

Wirksamkeit der Widmung: Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

dienstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Techn. Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, 29. März 2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Apr	Mai	Juni	Gremium
27		29	Rat
6 + 25		22	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
4 + 25		13	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
5		14	Bau- und Umweltausschuss
	10	28	Jugendhilfeausschuss
	9	27	Ausschuss für Schule und Sport
	11		Kulturausschuss
6	17		Sozialausschuss
		21	Rechnungsprüfungsausschuss
	23		Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.